

Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte

Ergebnis der einzigen Lesung vom 16. September und 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020¹ Kenntnis genommen und
erlässt

in Ausführung von Art. 2^{bis} des Gesetzes über die Spitalverbunde vom 22. September 2002²
als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Als kantonale Spitalstandorte werden festgelegt:

- a) das Kantonsspital St.Gallen;
- b) das Spital Grabs;
- c) das Spital Linth in Uznach;
- d) das Spital Wil;
- e) das Spital Walenstadt.

² Die Regierung wird eingeladen,³ für den Standort Walenstadt unter Berücksichtigung der interkantonalen Zusammenarbeit, insbesondere auch bezüglich einer geplanten Versorgungsregion Sardona, dem Kantonsrat zwei Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses einen Bericht vorzulegen und allenfalls Antrag über die Weiterentwicklung am Standort Walenstadt zu stellen.

Ziff. 2

¹ Als Standorte mit einem Gesundheits- und Notfallzentrum werden festgelegt:

- a) Rorschach;
- b) Altstätten;
- c) Wattwil;
- d) Flawil.

² Stellt ein privater Leistungserbringer an einem der Standorte nach Abs. 1 dieser Bestimmung den Betrieb eines Gesundheits- und Notfallzentrums sicher, entfällt dieser Standort des Spitalverbundes.

¹ ABI 2020-00.016.254.

² sGS 320.2.

³ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

⁴ Die Regierung wird eingeladen,⁴ für den Standort Flawil spätestens zwei Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses, wenn möglich unter Einbezug regionaler Akteure, folgende Lösung auszuarbeiten: Umwandlung des Spitals Flawil in das Gesundheits-, Notfall- und Therapiezentrum Flawil.

Ziff. 3

¹ Die Standorte nach Ziff. 2 Abs. 1 dieses Erlasses werden bis zur Umwandlung in ein Gesundheits- und Notfallzentrum als Spital mit stationärem Angebot geführt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁴ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.